

zum Jahre 390¹⁾, bis wohin ungefähr wir oben ebenfalls Uebereinstimmung der Consullisten beider Quellen fanden. So weit reicht also etwa — genau möchte ich das Jahr nicht bestimmen — die beiden Ableitungen gemeinsame Quelle. Daraus folgt zunächst mit Nothwendigkeit, dass die ältere Meinung unrichtig ist, wonach man im Chron. pasch. bei dem Jahre 354 einen tieferen Einschnitt zu machen, eine ältere Redaction anzunehmen hätte, welche bis zu diesem Jahre reichte, die dann unter Kaiser Heraclius um 627 fortgesetzt und interpolirt wäre²⁾. Die Consulliste mit ihren zugehörigen annalistischen Nachrichten, welche der Compiler des Chron. pasch. benutzte, ist später als 354, frühestens wie die Vergleichung zeigt, 390 redigirt und sie ist ja das wesentlichste Stück der Compilation, sie bildet das Gerüst, in welches alles übrige eingefügt ist, ohne sie fällt das ganze Werk zusammen. Ein ältere Chronographie, welche vor allem mit der Osterfeier sich beschäftigte und namentlich Paschatabellen gab, welche um 354 abgefasst sein wird, hat der Compiler unter Heraclius wahrscheinlich benutzt und wol zum grössten Theil in sein Werk aufgenommen³⁾, mit unseren Fasten hat diese Chronographie nichts gemein. Durch die Vergleichung von Chron. pasch. und Fasti Idat. gewinnen wir also eine ältere Consulliste mit annalistischen Nachrichten, über deren Entstehung und Wesen wir uns klar werden müssen. Die Nachrichten zeigen in dem weitaus grössten Theile der Fasten durchaus universalen Charakter, sie berücksichtigen die Ereignisse im ganzen Reich. Sonst finden sich nur auf Rom bezügliche Lokalnotizen und solche sind in gewissem Sinne die meisten der republikanischen Periode; später haben dann die Fasti Idat. zum Jahre 218: 'His cons. instrumenta debitorum fisco in foro Romano arserunt per dies XXX'; zum Jahre 271: 'His cons. muri urbis caepti fieri'⁴⁾; zum Jahre 284: 'Car[in]o II. et

1) Zum Jahre 389 haben Fasti Idat. die Notiz: 'His cons. introivit Theodosius Aug. in urbem Romam cum Honorio filio suo die *Iduum Ianuuariorum et dedit congiarium Romanis*'. Chron. pasch. giebt sie zum Theil wieder: Ἐπὶ τ. τ. ὑπ. εἰσῆλθεν Θεοδοσίος ὁ βασιλεὺς ἐν Ῥώμῃ μετὰ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Ὀνωρίου, fügt aber irrthümlich und einer anderen Quelle folgend hinzu: καὶ ἐστράφεν αὐτὸν ἐκεί εἰς βασιλεία. In den späteren Nachrichten findet sich keine auffallende Uebereinstimmung mehr, während die zu 383 und 384 in beiden Quellen noch vollkommen identisch sind.
2) Du Cange in der Vorrede zu seiner Ausgabe cap. X in der Bonner Ausgabe abgedruckt, p. 16.
3) So wird wahrscheinlich Du Canges und schon einiger Aelteren Annahme modificirt werden müssen, ohne dass ich das als sicher hinstellen möchte. Die umständliche Untersuchung zu machen, welche darüber zum Resultat führen musste, lag meinem Zweck zu fern.
4) Chron. pasch. ad a. 273: Τοῦτοιοι τοῖς ὑπάτοις Ἀνθρηλιανὸς Ἀὔγουστος ἤρξατο τὰ τεῖχη Ῥώμης ἀνανεοῦν· ἦν γὰρ τῷ χρόνῳ φθαρῆντα.